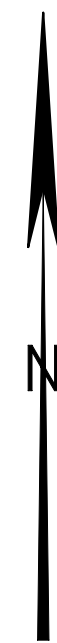


[illegible]

3. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet darf die Grundfläche des dritten Vollgeschosses 80 vom Hundert des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten und muss mit einem Dach mit einer Dachneigung von maximal 20° abschließen.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet ist pro 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Obstbäume einzurechnen.
5. Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet sind mindestens zu 30 vom Hundert mit selbstklimmenden, schlingenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Dies gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung, Garagen als selbständige Gebäude und überdachte Stellplätze. Außenwandflächen von Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung, Garagen als selbständige Gebäude und überdachte Stellplätze sind zu mindestens 70 vom Hundert mit selbstklimmenden, schlingenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen.
6. Ebenerdige Stellplätze und Standplätze für Abfallbehälter sind mit Pergolen, die zu bepflanzen sind, zu versehen. Je vier Stellplätze ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen.
7. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkanlage" ist pro 200 m² mindestens ein standortgerechter Baum mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm anzupflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzurechnen.
8. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "öffentliche Parkanlage" werden einschließlich der Kosten für die dreijährige Entwicklungspflege und dem Grunderwerb gemäß § 8a Abs. 1 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz den Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet und den Grundstücksflächen des Mischgebietes zugeordnet. Als Verteilungsschlüssel gilt die zulässige Grundfläche.
9. Im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet ist eine Befestigung von Wegen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernden Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig.
10. Dachflächen mit einer Neigung von 20° oder weniger und mit einer Ausdehnung von mehr als 50 m² sind zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen und für Beleuchtungsflächen.
11. Die Flächen A sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Grundstücke Wiesenweg 18A, Wiesengrund 3A und 5A und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Benutzer der oben genannten Grundstücke zu belasten.

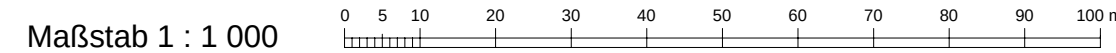
Dieses Exemplar stimmt mit dem abhanden
gekommenen Original des
Bebauungsplanentwurfs VIII-406c überein.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes VIII-406c vom 06.Juni 2006 übereinstimmt.

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz
Vermessungsamt

Flurkarte ,

Automatisierte Liegehsc
Stand: Mai 1997



zwischen dem Wiesenweg, der Adelheid-Poninska-Straße
den Grundstücken Bergstraße 25, 29 und Heerstraße 556
564 und der Heerstraße sowie für einen Abschnitt des
Wiesenweges
im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

[illegible]

Aufgestellt: Berlin, den 17. Juni 1997
Bezirkswahlkreise Brandenburg, Berlin

Abt. Bauen, Wohnen und Umweltschutz

Vermessungsamt Stadtplanungsamt
gez. Becker gez. W.Göllner

gez. Scheuermann
Bezirksstadtrat

Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 28.09.2005 beschlossen.

Berlin, den 29.09.2005

Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz
Stadtplanungsamt
W.Göllner

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 06.06.2006

Birkholz Röding

	Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat
	_____	_____

Zu diesem Bebauungsplan gehören die Deckblätter vom 29.10.1999, vom 26.11.2004 und vom 12.01.2006 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

VIII-406c